

## II. Einteilung des Studienjahrs.

Das Studienjahr umfaßt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September; Es besteht aus einem Winterhalbjahr und einem Sommerhalbjahr. Ersteres dauert vom 1. Oktober bis 15. März, letzteres vom 15. April bis 31. Juli.

Die persönlichen Anmeldungen zur Aufnahme in die Hochschule werden entgegengenommen:

für das Winterhalbjahr vom 1. Oktober an,

„ „ Sommerhalbjahr vom 15. April an.

Einschreibungen finden für das Winterhalbjahr nach dem 31. Oktober, für das Sommerhalbjahr nach dem 10. Mai nicht mehr statt, wenn nicht triftige Gründe geltend gemacht werden können.

Die Vorlesungen beginnen:

im Winterhalbjahr am 4. Oktober,

im Sommerhalbjahr am 18. April.

Ferien finden statt:

zu Weihnachten . . . . . vom 20. Dez. bis 8. Januar

am Schlusse des Winter-  
halbjahrs . . . . . vom 16. März bis 14. April

zu Pfingsten . . . . . vom 14. bis 21. Mai

und am Schlusse des Studien-  
jahrs . . . . . vom 1. August bis 30. Sept.

je einschreiblich.

## III. Aufnahmebestimmungen.

Die Eintretenden werden nach dem Grade ihrer Vorbildung als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen. Zu einzelnen Vorlesungen werden auch Gasthörer zugelassen.

Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Im einzelnen ist folgendes bestimmt:

### a) Für Studierende\*).

Wer in die Technische Hochschule als Studierender eintreten will, hat sich persönlich auf der Kanzlei zur Aufnahme anzumelden, und zwar regelmäßig am Anfang des Halbjahrs innerhalb der für die Einschreibungen vorgeschriebenen Zeit. Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor.

\*) Die Bestimmungen unter a) gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Die Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse,
2. ein Zeugnis über sittlich gute Führung,
3. in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr,
4. bei Minderjährigen der Nachweis der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormunds.

Der Nachweis der sittlich guten Führung (Ziff. 2) ist durch ein Zeugnis der zuletzt besuchten Lehranstalt oder, falls der Eintretende im unmittelbar vorhergehenden Halbjahr eine solche nicht besucht hat, durch ein Zeugnis der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes, bei unmittelbar vorangehender Militärzeit durch das militärische Führungszeugnis, zu erbringen. Kriegsteilnehmer haben außerdem ihre Militärpapiere vorzulegen.

Die vorgelegten Zeugnisse verbleiben bis zum Abgang des Studierenden bei dem Rektorat.

Von der Aufnahme als Studierende ausgeschlossen sind die im aktiven Dienst stehenden Beamten, Lehrer und Offiziere, sowie die dem Gewerbe- und Handelsstand angehörenden Personen. Es steht ihnen jedoch frei, einzelne Vorlesungen und Übungen nach den für die Gasthörer bestehenden Bestimmungen zu besuchen.

### Ordentliche Studierende.

Wer als ordentlicher Studierender eintreten will, hat den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse durch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule, eines deutschen Real- oder humanistischen Gymnasiums oder einer diesen Schulen für das technische Studium von dem Ministerium gleichgestellten Lehranstalt des Deutschen Reichs\*) zu erbringen.

Volksschullehrer und Lehramtsbewerber für den Volksschuldienst werden gemäß der Verfügung†) des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 27. März 1920 (Amtsblatt S. 35) nach Ersetzung einer an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule abzulegenden Ergänzungsprüfung als ordentliche Studierende und zur Ablegung der Staats- und Diplomprüfungen zugelassen. In diesem Fall ersetzt das Zeugnis der ersten Volksschuldienstprüfung

\*) Bis auf weiteres sind gleichgestellt: die Reifezeugnisse der ehemaligen bayerischen Industrieschulen und der Gewerbeakademie in Chemnitz.

†) Die §§ 1—3 dieser Verfügung finden auf Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung für die unteren und mittleren Klassen höherer Mädchenschulen mit Erfolg abgelegt haben, sinngemäße Anwendung (Min.-Verf. vom 22. Juni 1920, Amtsblatt S. 119).